

**Sondersatzung**  
**gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen**  
**nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**  
**der Stadt Brühl**  
**vom 22.04.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 22.04.2002 folgende Sondersatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Wallstraße wird auf ihrer Teilstrecke zwischen den einmündenden Straßen An der Bleiche bis Kempishofstraße neu ausgebaut (Gemarkung Brühl, Flur 13, Teilfläche von Flurstück 985 und Flurstück 875). Der Ausbau sieht im Einzelnen folgendes vor:

- a) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche in ihrer gesamten Breite von 8,00 m, einschl. Straßenbegleitgrün,
- b) Anlegung von Parkflächen in Längsrichtung auf der Straßenseite mit den geraden Hausnummern,
- c) Erneuerung der Straßenbeleuchtung,
- d) Erneuerung der Straßenentwässerung.

Der Ausbau der Verkehrsmischfläche erfolgt in unterschiedlicher Farbgestaltung.

---

**In Kraft am 26.04.2002**

## § 2

Die Wallstraße ist eine Anliegerstraße. Die anrechenbare Breite wird festgesetzt auf 8,00 m, der Anteil der Beitragspflichtigen wird mit 50 % an dem Aufwand für die anrechenbare Breite festgesetzt.

## § 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

#### **Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.04.2002

DER BÜRGERMEISTER  
Gez. Michael Kreuzberg (L.S.)

